

Satzung

Soennecken eG

Fassung vom 25. Juni 2003

Einschließlich der Änderungen/Ergänzungen vom

1. 13. Mai 2004 (Beschluss der ordentlichen Generalversammlung)
2. 12. Mai 2005 (Beschluss der ordentlichen Generalversammlung)
3. 09. Mai 2007 (Beschluss der ordentlichen Generalversammlung)
4. 07. Mai 2009 (Beschluss der ordentlichen Generalversammlung)
5. 30. April 2010 (Beschluss der ordentlichen Generalversammlung)
6. 08. Mai 2012 (Beschluss der ordentlichen Generalversammlung)
7. 25. November 2014 (Beschluss der außerordentlichen Generalversammlung)

Satzung der Soennecken eG**I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens**

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr	05
§ 2 Zweck und Gegenstand	05

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	07
§ 4 Kündigung	08
§ 5 Ausschluss	09
§ 6 Ausscheiden durch Tod, Insolvenz, Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft	10
§ 7 Auseinandersetzung	11
§ 8 Übertragung des Geschäftsguthabens	11

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Rechte der Mitglieder	12
§ 10 Pflichten der Mitglieder	13

IV. Organe der Genossenschaft

§ 11 Organe	14
-------------------	----

A. Der Vorstand

§ 12 Zusammensetzung	14
§ 13 Leitung der Genossenschaft	15
§ 14 Vertretung	15
§ 15 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes	16
§ 16 Beschlussfassung	17
§ 17 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates	17
§ 18 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat	18
§ 19 Kredit an Vorstandsmitglieder	18
§ 20 Geschäftsordnung des Vorstandes	19

B. Der Aufsichtsrat

§ 21 Zusammensetzung und Wahl	19
§ 22 Konstituierung, Beschlussfassung	20
§ 23 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates	22
§ 24 Geschäftsordnung des Aufsichtsrates	23
§ 25 Gemeinsame Zuständigkeit von Vorstand und Aufsichtsrat	23

C. Die Generalversammlung

§ 26 Ausübung der Mitgliederrechte	25
§ 27 Einberufung und Tagesordnung	25
§ 28 Frist und Tagungsort	26
§ 29 Versammlungsleitung	27
§ 30 Abstimmungen und Wahlen	27
§ 31 Entlastung	27
§ 32 Gegenstände der Beschlussfassung	28
§ 33 Mehrheitserfordernisse	29
§ 34 Teilnahmerecht der Verbände	29
§ 35 Protokoll	30
§ 36 Auskunftsrecht	31

V. Eigenkapital und Haftsumme

§ 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben	32
§ 38 Gesetzliche Rücklage	34
§ 39 Andere Ergebnismrücklagen	34
§ 40 Kapitalrücklage	34
§ 41 Ausschluss der Nachschusspflicht	34
§ 42 Rückvergütung	34
§ 43 Bilanzierungsgrundsätze	35
§ 44 Verwendung des Jahresüberschusses	35
§ 45 Deckung des Jahresfehlbetrages	35
§ 46 Kreditgewährung	35

VI. Liquidation

§ 47 Liquidation 36

VII. Bekanntmachungen

§ 48 Bekanntmachungen 36

VIII. Gerichtsstand

§ 49 Gerichtsstand 37

IX. Schlussbemerkungen

§ 50 Schlussbemerkungen 37

Präambel

Die Soennecken eG ist ein Zusammenschluss von Fachhändlern. Ihr Ziel ist die Stärkung des Fachhandels und hierbei insbesondere die Förderung mittelständisch strukturierter Fachhandelsunternehmen. Hierzu unterstützt die Genossenschaft ihre Mitglieder insbesondere in dem in dieser Satzung vorgesehenen Rahmen. Die Mitglieder ihrerseits unterstützen die genossenschaftliche Solidargemeinschaft und wenden Schaden von ihr ab.

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Firma der Genossenschaft lautet: Soennecken eG.
2. Der Sitz der Genossenschaft ist Overath.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gegenstand

1. Der Zweck des Unternehmens ist die wirtschaftliche Förderung der Mitglieder.
2. Gegenstand ist insbesondere:
 - a) Übernahme des Delkredere und Durchführung der Zentralregulierung,
 - b) Großhandel,
 - c) Erstellung von Marketingkonzeptionen und Werbemitteln,
 - d) Beratung der Mitglieder, insbesondere in Fragen der Betriebswirtschaft, der Sortimente und des Marketing,
 - e) Förderung des Erfahrungs- und Informationsaustausches der Mitglieder untereinander,
 - f) Förderung der Entwicklung und Mitwirkung bei der Schaffung und Weiterentwicklung branchenbezogener Daten und Datenverarbeitungssysteme zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Mitglieder;
 - g) Eigengeschäft mit privaten und gewerblichen Endkunden.

3. Die Genossenschaft ist berechtigt, das Eigengeschäft nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 lit. g) zu betreiben, wenn dies dem Förderzweck dient und mit den Belangen der Mitglieder vereinbart ist. Eigengeschäfte dienen dem Förderzweck,
- a) wenn sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Genossenschaft, ihrer verbundenen Unternehmen oder ihrer Mitglieder zumindest mittelbar fördern,
 - b) wenn die Genossenschaft oder eines ihrer verbundenen Unternehmen freie Märkte besetzt, die von den Mitgliedern nicht besetzt sind, und
 - c) wenn die sonstigen Leistungen der Genossenschaft oder ihrer verbundenen Unternehmen zumindest mittelbar verbessert werden.

Im Rahmen der Abwägung, ob freie Märkte vorliegen, ist auf die schutzwürdigen Belange einzelner Mitglieder, insbesondere deren Marktstellung und Wettbewerbsinteressen, angemessen Rücksicht zu nehmen. In der Regel sind Eigengeschäfte zulässig,

- a) die im Rahmen eines ausschließlich elektronisch organisierten Vertriebsweges abgewickelt werden,
 - b) die Folge einer Geschäftsübernahme sind, die zur Sicherung und dem Ausbau der Marktstellung erforderlich war bzw. ist, oder
 - c) bei denen aus anderen Gründen überwiegende Interessen der Gemeinschaft die Interessen einzelner Mitglieder überwiegen.
4. Die Genossenschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die nicht Mitglieder sind, ist zulässig, soweit es sich dabei um mit Mitgliedern i.S.v. §§ 17/18 AktG verbundene Unternehmen handelt oder soweit es sich dabei um Dritte (Nichtmitglieder) handelt, die im Rahmen des Eigengeschäftes (§ 2 Abs. 2 lit. g), Abs. 3) beliefert werden.

5. Die Genossenschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, wenn dies zur wirtschaftlichen Förderung der Mitglieder geeignet erscheint. In den Satzungen der mit der Genossenschaft verbundenen Unternehmen (i. S. d. §§ 15 ff., 291 ff. AktG) muss unabhängig von deren Rechtsform sichergestellt werden dass,
- a) der Zweck der Gesellschaft die wirtschaftliche Förderung der Mitglieder der Genossenschaft ist,
 - b) der Vorstand der Genossenschaft seiner Berichtspflicht nach § 18 lit. a) und lit. f) nachkommen kann,
 - c) der Aufsichtsrat der Genossenschaft seinen Aufgaben und Pflichten nach § 23 Nr. 1 und Nr. 7 nachkommen kann,
 - d) Aufsichtsrat und Vorstand ihren Mitwirkungspflichten nach § 25 Nr. 1 lit. I) nachkommen können und
 - e) die verbundenen Unternehmen entsprechend §§ 53 ff. GenG von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft werden (§ 15 Abs. 2 lit. g), soweit nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches oder des Publizitätsgesetzes eine Prüfungspflicht besteht.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können erwerben
- a) natürliche Personen,
 - b) Personengesellschaften,
 - c) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

2. Aufnahmefähig ist nur, wer aus Sicht der Genossenschaft die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Förderungs- und Betreuungsleistungen der Genossenschaft im Sinne des §2 Abs. 2 erfüllt oder dessen Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft liegt. Die Aufnahmefähigkeit ist in der Regel nicht gegeben, wenn die betreffende natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft oder eine mit ihr im Sinne der §§ 17 und 18 AktG verbundene Person oder Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar bereits Mitglied, Gesellschafter, Organ oder sonstwie Beteiligter einer anderen Vereinigung ist, die im wesentlichen gleichartige Geschäfte betreibt oder betreiben lässt oder zu betreiben beabsichtigt, und wenn aus der Sicht der Genossenschaft die Gefahr besteht, dass durch diese Tätigkeit der Zweck oder die Funktion der Genossenschaft gefährdet oder beeinträchtigt wird.
3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung gemäß den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.
4. Das Mitglied ist unverzüglich in die Liste der Mitglieder (§15 Abs. 2) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4 Kündigung

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres der Genossenschaft unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende schriftlich kündigen.
2. Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einbehaltung einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende schriftlich kündigen.

§ 5 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn
 - a) die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft gemäß §3 nicht oder nicht mehr vorhanden sind,
 - b) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft (z. B. §10 der Satzung) nicht vereinbaren lässt oder wenn es trotz zweimaliger Aufforderung den satzungsgemäßen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen oder den Beschlüssen der Generalversammlung nicht nachkommt,
 - c) es sich in Liquidation befindet,
 - d) es zahlungsunfähig geworden ist, insbesondere wenn über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach der Insolvenzordnung beantragt worden ist,
 - e) durch Aufnahme neuer Gesellschafter oder Verkauf der Anteile oder in sonstiger Weise sich die Inhaberverhältnisse einer Personengesellschaft oder einer juristischen Person in der Weise verändern, dass die Voraussetzungen des §3 für eine Aufnahme als Mitglied nicht mehr erfüllt wären,
 - f) aus der Sicht der Genossenschaft ein vergleichbarer wichtiger Grund für den Ausschluss gegeben ist,
 - g) es die aufgrund seiner wirtschaftlichen Entwicklung (Zahlungsverzug, Gefährdung der Bonität u. a.) vom Vorstand der Genossenschaft geforderte Einsicht in die betriebsinternen Unterlagen verweigert; wenn es unwahre Jahresabschlüsse, Lageberichte oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst falsche Erklärungen über seine wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt.
2. Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
3. Beabsichtigt die Genossenschaft ein Mitglied auszuschließen, so ist diesem vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

5. Sobald die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist, kann der Ausgeschlossene nicht mehr an Generalversammlungen teilnehmen und nicht mehr die Einrichtungen der Genossenschaft benutzen.
6. Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb von einem Monat seit der Absendung des Briefes Beschwerde gegen den Ausschluss beim Aufsichtsrat einlegen. Die Wirkungen von § 5 Abs. 5 der Satzung bleiben bestehen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrates ist endgültig.

§ 6 Ausscheiden durch Tod, Insolvenz, Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

1. Mit dem Tode scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.
2. Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.
3. Wird über das Vermögen eines Mitglieds ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

§ 7 Auseinandersetzung

1. Die Auseinandersetzung der ausgeschiedenen Mitglieder mit der Genossenschaft erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Das Auseinandersetzungsguthaben des Ausgeschiedenen ist binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen; auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat er keinen Anspruch. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden Forderungen gegen das auszuführende Guthaben aufzurechnen.
2. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren.

§ 8 Übertragung des Geschäftsguthabens

1. Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.
2. Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

1. an den Generalversammlungen, ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen, soweit dem nicht §36 entgegensteht,
2. Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschrift von mindestens 3% der Mitglieder,
3. bei Anträgen auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschrift von mindestens 10% der Mitglieder,
4. an den satzungsgemäß beschlossenen Ausschüttungen teilzuhaben,
5. vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung Jahresabschluss, Lagebericht und den Bericht des Aufsichtsrates zu verlangen,
6. die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen,
7. sich schriftlich mit Beschwerden, Bitten und Anregungen, insbesondere auch über den Umfang des Eigengeschäftes (§2 Abs. 2 lit. g)), an den Aufsichtsrat zu wenden.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Genossenschaft nach Kräften zu unterstützen.

Das Mitglied hat insbesondere

1. den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen,
2. sämtliche Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden absolut vertraulich zu behandeln,
3. auf Anforderung des Vorstands die für die Genossenschaft notwendigen Unterlagen einzureichen, insbesondere seine testierten Jahresabschlüsse sowie die dazugehörigen Lageberichte vorzulegen und Auskünfte über seine Geschäfts- und Umsatzentwicklung zu geben. Diese Auskünfte werden von der Genossenschaft vertraulich behandelt. Das Mitglied ist ferner verpflichtet, die gewünschten Unterlagen auf Anforderung auch an andere Institutionen zu senden, sofern die Genossenschaft ein berechtigtes Interesse daran hat und Vertraulichkeit gewahrt bleibt. Dazu zählt insbesondere die Kreditversicherung,
4. der Genossenschaft jede beabsichtigte Änderung der Rechtsform und der Inhaberhältnisse sowie bei Gesellschaften eine beabsichtigte Herabsetzung des Kapitals ihres Unternehmens sowie deren Vollzug unverzüglich mitzuteilen,
5. die Einzahlungen für die Geschäftsanteile nach den Bestimmungen des §37 der Satzung zu leisten,
6. die Einrichtungen der Genossenschaft weitgehend nach den gegebenen Voraussetzungen in Anspruch zu nehmen,
7. die Genossenschaft sofort über Einwirkungen Dritter – sei es durch besondere Angebote, Liefervereinbarungen und gegen die Interessen der Genossenschaft gerichtete Einflussnahme – zu unterrichten,

8. die Genossenschaft über eine beabsichtigte Beteiligung an Unternehmen anderer Vertriebsformen und Wirtschaftsstufen in der gleichen Branche unverzüglich zu informieren,
9. die geltenden Allgemeinen Bedingungen mit den entsprechenden Zahlungsbedingungen einzuhalten.

IV. Organe der Genossenschaft

§ 11 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. Der Vorstand
- B. Der Aufsichtsrat
- C. Die Generalversammlung

A. Der Vorstand

§ 12 Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei hauptamtlich tätigen Personen.

2. Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt. Im Auftrage des Aufsichtsrates schließt dessen Vorsitzender oder dessen Stellvertreter mit jedem Vorstandsmitglied einen schriftlichen Dienstvertrag ab.
3. a) Das Dienstverhältnis eines Vorstandsmitgliedes kann unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist durch den Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, gekündigt werden. Für die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grunde (fristlose Kündigung) ist die Generalversammlung zuständig. Der Aufsichtsrat vertreten durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter ist zum Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen befugt. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.
b) Die Generalversammlung kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben.
c) Mitglieder des Vorstandes scheiden mit Ende des Kalenderjahres aus dem Vorstand aus, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13 Leitung der Genossenschaft

1. Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 14 Vertretung

1. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben. Die Genossenschaft kann auch durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten werden.

2. Die Erteilung von Vollmachten ist zulässig. Näheres über die rechtsgeschäftliche Vertretung regelt die gemäß §20 der Satzung zu erlassene Geschäftsordnung.
3. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.
4. Für den Fall der dauernden oder längeren Verhinderung oder des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes hat der Aufsichtsrat unverzüglich für die Stellvertretung zu sorgen, soweit die Mindestzahl von zwei Vorstandsmitgliedern unterschritten wird.

§ 15 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden.
2. Der Vorstand hat insbesondere
 - a) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
 - b) zuverlässig und sachgemäß die genossenschaftlichen Förderungsaufgaben für die Mitglieder zu erfüllen,
 - c) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen,
 - d) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, dieser mit gesonderten Ausführungen zum Eigengeschäft aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann der Generalversammlung zur Feststellung vorzulegen,
 - e) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs nach Maßgabe des §25 Abs. 1 und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen und für die ihm nach dem Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen,

- f) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen,
- g) die Prüfung der mit der Genossenschaft verbundenen Unternehmen (i.S.d. §§ 15 ff.; 291 ff. AktG) nach den Grundsätzen des §53 GenG durch einen Wirtschaftsprüfer sicherzustellen, wenn für die jeweilige Gesellschaft nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches oder des Publizitätsgesetzes eine Jahresabschlussprüfung vorgesehen ist;
- h) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten,
- i) dem gesetzlichen Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen.

§ 16 Beschlussfassung

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der Erschienenen; im Falle des §20 ist Einstimmigkeit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wird über die Angelegenheit eines Vorstandsmitgliedes beraten, so darf das betreffende Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
2. Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken in ein mit Seitenzahlen versehenes, gebundenes Niederschriftsbuch oder in ein gegen unberechtigte Entfernung von Blättern gesichertes Niederschriftsbuch in Loseblattform einzutragen und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 17 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, wenn nicht durch Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand dem Aufsichtsrat die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

§ 18 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen, u. a. vorzulegen:

- a) eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft und über die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen (i.S.d. §§ 15 ff.; 291 ff. AktG) sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Genossenschaft von erheblichem Einfluss sein können, die Vorschrift des § 90 AktG gilt sinngemäß,
- b) einen Bericht über die Entwicklung des Eigengeschäftes nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 lit. g),
- c) Unternehmensplanung,
- d) vorgesehene und durchgeführte Personalentscheidungen, sofern diese von wesentlicher Bedeutung für die Genossenschaft oder ihre verbundenen Unternehmen (i.S.d. §§ 15 ff.; 291 ff. AktG) sind,
- e) eine Aufstellung über wesentliche überfällige Zahlungsverpflichtungen von Mitgliedern,
- f) einen Bericht über besondere Vorkommnisse bei der Genossenschaft oder bei verbundenen Unternehmen (i.S.d. §§ 15 ff.; 291 ff. AktG); hierüber ist vorab erforderlichenfalls unverzüglich der Vorsitzende des Aufsichtsrates zu verständigen.

§ 19 Kredit an Vorstandsmitglieder

Kredite an Mitglieder des Vorstandes bedürfen der Bewilligung des Aufsichtsrates.

§ 20 Geschäftsordnung des Vorstandes

Der Vorstand hat nach Anhörung des Aufsichtsrates eine Geschäftsordnung aufzustellen, die vom Vorstand einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Diese Geschäftsordnung umfasst u. a. die Zuständigkeit des Vorstandes für die Geschäftsbereiche nach dem Geschäftsverteilungsplan, seine Rechte, Aufgaben und Pflichten.

B. Der Aufsichtsrat

§ 21 Zusammensetzung und Wahl

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens neun Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. In diesem Rahmen bestimmt die Generalversammlung die konkrete Zahl der Aufsichtsratsmitglieder.
2. Vorschlagsberechtigt für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern sind der Aufsichtsrat, einzelne Aufsichtsratsmitglieder sowie jedes Mitglied. Wahlvorschläge von einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern und Mitgliedern sind dem Vorstand so rechtzeitig einzureichen, dass der oder die Kandidaten spätestens drei Wochen vor der Generalversammlung den Mitgliedern schriftlich vorgestellt werden können. Sämtliche Vorschläge sind in die Abstimmung über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern einzubeziehen.
3. Bei jeder Wahl ist über die vorgeschlagenen Kandidaten durch Stimmzettel abzustimmen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Aufsichtsratsmandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Wahlzettel die Kandidaten, denen er seine Stimme geben will; auf einen Kandidaten kann dabei nur eine Stimme entfallen. Es sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit). Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen als Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit). Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

4. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Mitglieder des Aufsichtsrates scheiden mit Ablauf der Wahlperiode aus, in der sie das 65. Lebensjahr vollendet haben. Die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Aufsichtsrates mit einfacher Mehrheit eine weitere Wahlperiode beschließen.
5. Wird ein Mitglied in einer außerordentlichen Generalversammlung in den Aufsichtsrat gewählt, so endet sein erstes Amtsjahr mit dem Schluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.
6. Ausscheidende sind wiederwählbar.
7. Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorzunehmen sind, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.
8. Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen sie nicht vor erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

§ 22 Konstituierung, Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer sowie für beide jeweils einen Stellvertreter. Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter einberufen. Werden im Anschluss an die Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder nicht alsbald ein Vorsitzender und ein Stellvertreter gewählt, so werden die Aufsichtsratssitzungen bis auf weiteres durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.

2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.
3. Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, telegrafischer und telefonischer Abstimmung sowie per Telefax oder auf elektronischem Wege (E-Mail) zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
4. Die Aufsichtsratssitzungen sollen in der Regel mindestens viermal jährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Beratungsgegenstände einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint, ebenso wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.
5. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind zu Beweis Zwecken in ein mit Seitenzahlen versehenes, gebundenes Niederschriftsbuch oder in ein gegen unberechtigte Entfernung von Blättern gesichertes Niederschriftsbuch in Loseblattform einzutragen und von allen Aufsichtsratsmitgliedern, die an den Beschlüssen mitgewirkt haben, zu unterzeichnen.
6. Wird über Angelegenheiten eines Aufsichtsratsmitgliedes beraten, so darf das betreffende Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 23 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft und der verbundenen Unternehmen (i.S.d. §§ 15 ff.; 291 ff. AktG) zu unterrichten und sich vom Vorstand der Genossenschaft über die Angelegenheiten der Genossenschaft und der verbundenen Unternehmen (i.S.d. §§ 15 ff.; 291 ff. AktG), insbesondere auch über das Eigengeschäft (§ 2 Abs. 2 lit. g)), regelmäßig Bericht erstatten zu lassen.
2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Jahresüberschusses oder für die Deckung des Jahresfehlbetrages zu prüfen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten, insbesondere auch über das Eigengeschäft.
3. Der Aufsichtsrat kann bei seinen Prüfungen, insbesondere bei der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, die Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft in Anspruch nehmen.
4. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsgemäßen Pflichten Ausschüsse bilden.
5. Ungeachtet der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben des Aufsichtsrates wird ein Beirat gebildet, der den Aufsichtsrat bei der Überwachung des Eigengeschäftes (§ 2 Abs. 2 lit. g)) berät. In diesen Beirat sollen sachverständige Mitglieder des Aufsichtsrates und der Genossenschaft und Externe berufen werden. Einzelheiten bleiben einer Beiratsordnung vorbehalten. Über die Zusammensetzung des Beirates und die Beiratsordnung beschließen Aufsichtsrat und Vorstand nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung.
6. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Dagegen kann neben dem Ersatz der Auslagen eine Aufsichtsratsvergütung gewährt werden, über die die Generalversammlung beschließt.

7. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, der mit der Genossenschaft verbundenen Unternehmen (i.S.d. §§ 15 ff.; 291 ff. AktG) sowie der Mitglieder, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichtes, betreffend die Genossenschaft und die mit ihr verbundenen Unternehmen (i.S.d. §§ 15 ff.; 291 ff. AktG), zur Kenntnis zu nehmen.

§ 24 Geschäftsordnung des Aufsichtsrates

Weitere Obliegenheiten des Aufsichtsrates sind durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die vom Aufsichtsrat aufzustellen ist. Ein Exemplar der Geschäftsordnung ist jedem Mitglied des Aufsichtsrates gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

§ 25 Gemeinsame Zuständigkeit von Vorstand und Aufsichtsrat

1. Über folgende Angelegenheiten beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung:
 - a) die Grundsätze der Geschäftspolitik und der Finanzierung sowie über die Geschäftsbedingungen,
 - b) die wesentlichen Angelegenheiten des Eigengeschäftes, insbesondere die Aufnahme neuer Vertriebsformen sowie die Grundsätze der Geschäftspolitik für das Eigengeschäft,
 - c) den Erwerb, die Bebauung, die Belastung oder die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, ausgenommen den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen,
 - d) den Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen,

- e) den Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von Verträgen über die Übertragung von wesentlichen Unternehmensfunktionen von der Genossenschaft auf verbundene Unternehmen, von langfristigen Miet- und anderen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden,
 - f) die Einräumung von Versorgungsansprüchen jeglicher Art für Mitarbeiter, die nicht dem Vorstand angehören,
 - g) die Ausschüttung einer Rückvergütung,
 - h) die Verwendung von Rücklagen,
 - i) die Festlegung des Tagungsortes der Generalversammlung,
 - j) die Erteilung und Widerruf von Prokura,
 - k) Änderungen oder Neufassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
 - l) Angelegenheiten verbundener Unternehmen (§§ 15 ff.; 291 ff. AktG), sofern sie die in lit. a) bis f), h) und k) genannten Gegenstände betreffen.
2. Bei gemeinsamen Sitzungen sind Vorstand und Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes und die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Für die Zuständigkeit zur Einberufung gilt § 22 Abs. 4 der Satzung entsprechend.
 3. Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
 4. Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.
 5. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu erstellen. § 22 Abs. 5 gilt entsprechend.

C. Die Generalversammlung

§ 26 Ausübung der Mitgliederrechte

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Die Mitglieder sollen ihre Rechte persönlich ausüben. Sie können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Für die Vollmacht ist Schriftform erforderlich. Ein Bevollmächtigter kann jedoch nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur ein Mitglied der Genossenschaft, der Ehegatte, die Eltern, Kinder, Geschwister oder Mitarbeiter, bei Gesellschaften deren Gesellschafter sein. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist, können nicht bevollmächtigt werden.
4. Mehrere Erben können das Stimmrecht in der Generalversammlung nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter aus ihren Reihen ausüben. Die Bevollmächtigung bedarf der Schriftform.
5. Mitglieder, welche an einem zu beratenden Gegenstand beteiligt sind, dürfen an der Beschlussfassung über diesen Gegenstand nicht teilnehmen.

§ 27 Einberufung und Tagesordnung

1. Die Generalversammlung wird durch den Aufsichtsrat, vertreten durch dessen Vorsitzenden, einberufen. Im Falle der Verzögerung ist der Vorstand zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Die Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens 10 % der Mitglieder.

2. Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.
3. Rechtzeitig vor der ordentlichen Generalversammlung sollen jedem Mitglied der Jahresabschluss und der Lagebericht zugänglich gemacht werden.
4. Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es der Unterschrift von 3% der Mitglieder.
5. Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens 7 Werktage zwischen dem Zugang der Ankündigung und dem Tage der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
6. Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.
7. In den Fällen der Absätze 2 und 5 gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Beginn der Frist zur Post gegeben worden sind.

§ 28 Frist und Tagungsort

1. Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
2. Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, soweit nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 25 Abs. 1 der Satzung einen anderen Tagungsort festlegen.
3. Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

§ 29 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Durch Beschluss kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft, einem Vertreter des zuständigen Prüfungs- oder Spitzenverbandes oder einem berufenen Nichtmitglied übertragen werden. Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmzähler.

§ 30 Abstimmungen und Wahlen

1. In der Generalversammlung wird durch Handzeichen abgestimmt. Die Abstimmungen müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat es verlangt oder der Antrag der Mitglieder mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen angenommen wird. Wahlen zum Aufsichtsrat (§ 21 Abs. 3) erfolgen geheim durch Stimmzettel.
2. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.

§ 31 Entlastung

1. Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit oder mit dem ein Rechtsgeschäft abgeschlossen werden soll, hat insoweit kein Stimmrecht.
2. Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstandes noch die des Aufsichtsrates ein Stimmrecht.

28 § 32 Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten insbesondere

1. Änderung der Satzung,
2. Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes,
3. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
4. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates und Festsetzung ihrer Vergütungen,
5. Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Vorstandes,
6. Ausschluss von Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Vorstandes aus der Genossenschaft,
7. die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung,
8. Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 GenG Genossenschaftsgesetz,
9. Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes,
10. Auflösung der Genossenschaft.

§ 33 Mehrheitserfordernisse

29

1. Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt.
2. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist in folgenden Fällen erforderlich:
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) Auflösung der Genossenschaft,
 - c) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung,
 - d) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes,
 - e) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates und Vorstandes,
 - f) Zerlegung des Geschäftsanteiles,
 - g) Erhöhung oder Herabsetzung des Geschäftsanteiles, oder der Haftsumme,
 - h) Änderung des Unternehmensgegenstandes der Genossenschaft.

Bei der Beschlussfassung über die Auflösung gem. Abs. 2 b) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Genossenschaftsmitglieder erforderlich. Wenn diese Mitgliederzahl auf der Generalversammlung, die über die Auflösung beschließt, nicht anwesend ist, kann jede weitere Generalversammlung innerhalb des gleichen Geschäftsjahres über die Auflösung beschließen.

§ 34 Teilnahmerecht der Verbände

Vertreter des zuständigen Prüfungsverbandes und des Spitzenverbandes können an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen und unter den Voraussetzungen des § 29 der Satzung die Generalversammlung leiten.

§ 35 Protokoll

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Protokollierung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.
2. Die Protokollierung muss spätestens innerhalb von vier Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Einberufung der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Eintragung muss von dem Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden. Ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
3. Wird eine Änderung der Satzung beschlossen, die einen der in § 16 Abs. 2 Ziff. 2 bis 5 und Abs. 3 GenG aufgeführten Gegenstände oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, so ist dem Protokoll außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmzahl zu vermerken.
4. Das Protokoll ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

§ 36 Auskunftsrecht

1. Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung vom Vorstand Auskunft über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist.
2. Der Vorstand darf die Auskunft verweigern,
 - a) soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger, kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
 - b) soweit sich die Frage auf die Einkaufsbedingungen der Genossenschaft und deren Kalkulationsgrundlagen bezieht,
 - c) soweit die Frage steuerliche Wertansätze betrifft,
 - d) soweit sich der Vorstand durch Erteilung der Auskunft strafbar machen oder soweit er eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde,
 - e) soweit das Auskunftsverlangen die geschäftlichen Verhältnisse eines Mitglieds oder dessen Einkommen betrifft,
 - f) soweit es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,
 - g) soweit die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.

§ 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

1. Der Geschäftsanteil beträgt 1.000 Euro. Jedes Mitglied hat mindestens vier Geschäftsanteile zu erwerben.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, gemäß der nachfolgenden Staffelung eine von seinem über die Genossenschaft abgerechneten Umsatz (einschließlich Umsatzsteuer) abhängige Anzahl von Geschäftsanteilen zu erwerben. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung ist der Umsatz einschließlich Umsatzsteuer des Mitgliedes im jeweils vorangegangenen Geschäftsjahr. Dabei ist die folgende Staffelung maßgebend:

Gesamtumsatz	Prozentualer Anteil vom Umsatz
Für die ersten € 4 Mio. des Gesamtumsatzes:	4
Für den weiteren Umsatz bis zu € 6 Mio.:	2
Für den weiteren Umsatz bis zu € 8 Mio.:	1

Ergibt sich nach dieser Staffelung, dass ein Mitglied neben vollen Geschäftsanteilen noch Bruchteile eines Geschäftsanteiles zu erwerben hätte, so ist die Pflichtbeteiligung auf die Anzahl der vollen Geschäftsanteile abzurunden. Bereits übernommene zusätzliche Geschäftsanteile werden auf die Pflichtbeteiligung angerechnet.

3. Ein Mitglied darf weitere Geschäftsanteile erwerben, die über die in Absatz 2 vorgeschriebene Pflichtbeteiligung hinausgehen.
4. Die Geschäftsanteile sind sofort einzuzahlen. Der Vorstand kann auf Antrag beim Eintritt in die Genossenschaft die Einzahlung von zwei Geschäftsanteilen in Raten zulassen. In diesem Fall sind auf den Geschäftsanteil sofort mit Beitrittserklärung 2.000 Euro für zwei Geschäftsanteile einzuzahlen. Vom Beginn des folgenden Quartals ab sind vierteljährlich weitere 500 Euro einzuzahlen, bis die zwei weiteren Geschäftsanteile erreicht sind. Bei den weiteren Anteilen ist die Genossenschaft berechtigt, den Mitgliedern zustehende genossenschaftliche Rückvergütungen und sonstige Vergütungen dem Geschäftsguthaben-Konto gutzuschreiben, bis die übernommenen Geschäftsanteile eingezahlt sind.
5. Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes.
6. Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, aufgerechnet oder im geschäftlichen Bereich der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall, insbesondere in einem Insolvenzverfahren des Mitgliedes.
7. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens und/oder des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens und/oder des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Die Sätze 1 und 2 finden auf einen Auszahlungsanspruch des Mitgliedes, der sich aufgrund oder in Zusammenhang mit einer Auseinandersetzung ergibt, entsprechende Anwendung.

34 § 38 Gesetzliche Rücklage

1. Die gesetzliche Rücklage dient der Stärkung des Eigenkapitals der Genossenschaft.
2. Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10% des Jahresüberschusses, solange die Rücklage 10% der Bilanzsumme nicht erreicht.

§ 39 Andere Ergebnisrücklagen

Zu Verwendungen, die der gemeinsamen Beschlussfassung von Vorstand und Aufsichtsrat vorbehalten sind, sind andere Ergebnisrücklagen zu bilden. Sie werden gebildet durch jährliche Zuweisungen von mindestens 10% des Jahresüberschusses.

§ 40 Kapitalrücklage

Werden Eintrittsgelder erhoben, so sind sie einer Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam.

§ 41 Ausschluss der Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 42 Rückvergütung

Vorstand und Aufsichtsrat beschließen vor Erstellung des Jahresabschlusses, ob und in welcher Höhe eine Rückvergütung an die Mitglieder ausgeschüttet wird.

Die Rückvergütung ist im Jahresabschluss unter „Sonstige Verbindlichkeiten“ auszuweisen.

§ 43 Bilanzierungsgrundsätze

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses sind, soweit das Genossenschaftsgesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Handels- und Steuerrechtes sowie die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung maßgebend.

§ 44 Verwendung des Jahresüberschusses

Über die Verwendung des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung.

§ 45 Deckung des Jahresfehlbetrages

1. Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnisrücklagen gedeckt ist, wird er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch beides zugleich gedeckt.
2. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach der Zahl der übernommenen Geschäftsanteile bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

§ 46 Kreditgewährung

1. Kredit im Sinne dieser Satzung und der Geschäftsordnung sind alle Arten von Krediten aus Warengeschäften, Vermittlungsgeschäften mit Zentralregulierung und Delkredere-Übernahme sowie weitere Leistungen der Genossenschaft. Ferner zählen hierzu Bürgschaften und sonstige Haftungen zu Lasten der Genossenschaft.

2. Die Höhe der im Einzelfall den Mitgliedern zu gewährenden Kredite unterliegt im Rahmen der hierzu gefassten Generalversammlungsbeschlüsse (§ 49 GenG) den Bestimmungen der Geschäftsordnung von Vorstand und Aufsichtsrat.

VI. Liquidation

§ 47 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse, welche sich über den Gesamtbetrag der Geschäftsguthaben hinaus ergeben, nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben unter die Mitglieder verteilt werden.

VII. Bekanntmachungen

§ 48 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen unter ihrer Firma im Bundesanzeiger, ersatzweise im „Bankinformation und Genossenschaftsforum“.

Sie werden von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder, wenn sie vom Aufsichtsrat ausgehen, von dessen Vorsitzenden unterzeichnet. Der Jahresabschluss wird im Bundesanzeiger, ersatzweise im „Bankinformation und Genossenschaftsforum“ bekannt gegeben.

VIII. Gerichtsstand

§ 49 Gerichtsstand

Gerichtsstand der Genossenschaft ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

IX. Schlussbemerkungen

§ 50 Schlussbemerkungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein, so sind diese durch Vorschriften zu ersetzen, die unter Würdigung des Vertragswerkes dem erkennbaren Willen der Parteien entsprechen. Die übrigen Bestimmungen der Satzung bleiben hiervon unberührt.

Soennecken eG

Soennecken-Platz

51491 Overath

Telefon 02206 607-0

Telefax 02206 607-199

soennecken.de

